GERMAN RESOURCES ON THE MARIANA ISLANDS DIGITAL LIBRARY

compiled by Dirk HR Spennemann

290. Dernburg, Bernhard. 1908. "Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die standesamtliche Zuständigkeit in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 27. März 1908." [Regulation by the Imperial Chancellor regarding the jurisdiction of the registry offices in the protectorates of Afrika and the South Seas, dated 27 March 1908]. *Deutsches Kolonialblatt* 19, nº 8, pp. 372–373.

All imperial district judges and the station chiefs are permitted to document births, deaths and marriages. Administrative details are also prescribed.

Source of Annotated Bibliography Entry:
Dirk H. R. Spennemann (2004) *An Annotated Bibliography of German Language Sources on the Mariana Islands*. Saipan, Commonwealth of the Northern Mariana Islands : Division of Historic Preservation. ISBN 1-878453-71-8.

The German Resources on the Mariana Islands Digital Library is a project jointly supported by:

The Johnstone Centre, Charles Sturt University, Albury, Australia

Northern Mariana Islands Council for the Humanities, Saipan, CNMI

Historic Preservation Office, Saipan, CNMI

2. Der § 11 gedachter Zollverordnung erhält als Absatz 2 folgenden Zusatz:

„Gegenstände, welche zur Bearbeitung im Zollinlande mit der Bestimmung der Wiederausfuhr eingeführt werden, können auch ohne Festhalten der Identität vom Einfuhrzoll befreit werden. Die Namhaftmachung der Gegenstände, auf welche sich diese Vergünstigung erstrecken darf, bleibt dem Gouverneur vorbehalten."

3. Der § 49 erhält folgenden Zusatz:

„6. Wenn auf Grund des § 11 Abs. 2 dieser Verordnung die zollfreie Einfuhr von an sich zollpflichtigen Gegenständen beansprucht wird, welche überhaupt nicht, oder nur in geringerem Umfange zu beanspruchen war. Kann jedoch der Beschuldigte nachweisen, daß eine Zollhinterziehung nicht beabsichtigt war, so ist nur eine Ordnungsstrafe gemäß § 52 zu verhängen."

4. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Zeitpunkte ihrer Verkündigung im Schutzgebiet in Kraft.

Berlin, den 6. März 1908.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Dernburg.

Verfügung des Reichskanzlers, betr. das Standesamtswesen im Schutzgebiet Deutsch-Neuguinea.

Vom 19. März 1908.

Auf Grund des § 15 Abs. 1 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) bestimme ich hiermit für das Schutzgebiet Deutsch-Neuguinea:

Die von der Direktion der Neu-Guinea-Kompagnie am 12. November 1886 erlassene Instruktion zu dem Gesetze vom 4. Mai 1870, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes, tritt mit dem 1. Januar 1909 außer Kraft. Von jenem Tage ab ist im ganzen Schutzgebiet einschließlich des Inselgebiets nach der Instruktion des Reichskanzlers zu dem erwähnten Gesetze vom 1. März 1871 und dem Erlaß an die auf Grund des letzteren zur Ausübung standesamtlicher Befugnisse ermächtigten diplomatischen Vertreter und Konsuln des Reichs vom 11. Dezember 1885 (D. Kol. Gesetzgebung Bd. I, S. 58 bzw. 66) sowie den diese Vorschriften ergänzenden und abändernden Bestimmungen zu verfahren.

Berlin, den 19. März 1908.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Dernburg.

Verfügung des Reichskanzlers, betr. die standesamtliche Zuständigkeit in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee.

Vom 27. März 1908.

Auf Grund des § 7 Abs. 1 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) wird für die Schutzgebiete Afrikas und der Südsee folgendes bestimmt:

§ 1. Zur Eheschließung und zur Beurkundung des Personenstandes werden ermächtigt:

I. In sämtlichen Schutzgebieten die Bezirksrichter innerhalb ihrer Gerichtsbezirke, soweit nicht durch die im nachstehenden erteilten Ermächtigungen die Zuständigkeit anderer Beamten begründet ist;

II. 1. in Deutsch-Ostafrika:

a) die Bezirksamtmänner, mit Ausnahme derjenigen in Daressalam, Tanga und Muanza, innerhalb ihrer Amtsbezirke,

b) die Residenten innerhalb ihrer Amtsbezirke,

c) die Stationschefs in Iringa, Mahenge und Kilimatinde innerhalb ihrer Amtsbezirke;

2. in Deutsch-Südwestafrika:
   a) die Distriktschefs innerhalb ihrer Amtsbezirke,
   b) die Bezirksamtmänner innerhalb derjenigen Teile ihrer Amtsbezirke, welche keinem Distriktschef unterstellt sind;
3. in Kamerun:
   die Bezirksamtmänner in Edea und Jaunde innerhalb ihrer Amtsbezirke;
4. in Togo:
   die Bezirksamtmänner der Bezirke Anecho und Misahöhe innerhalb ihrer Amtsbezirke;
5. in Deutsch-Neuguinea (einschließlich der Marschallinseln, Karolinen, Palau und Marianen):
   a) die Stationsleiter innerhalb ihrer Amtsbezirke;
   b) der vom Reichskanzler besonders ermächtigte Standesbeamte in Finschhafen innerhalb seines vom Gouverneur abzugrenzenden Bezirks;

III. Für den Fall der Behinderung oder bei Erledigung des Amts eines nach Nr. I, II ermächtigten Beamten, für dessen Amtsbezirk der zu seiner Vertretung im Hauptamt berufene beziehentlich der mit der Verwaltung des letzteren betraute Beamte.

§ 2. Ist die Vornahme einer standesamtlichen Handlung durch den örtlich zuständigen Beamten nicht möglich (z. B. infolge Nichtbesetzung des Amts, gleichzeitiger Behinderung des Beamten und seines Vertreters) oder wesentlich erschwert (z. B. wegen großer Entfernung seines Amtssitzes), so ist jeder andere nach § 1 zur Eheschließung und Beurkundung des Personenstandes in dem betreffenden Schutzgebiet berechtigte Beamte ermächtigt und auf Anordnung des Gouverneurs verpflichtet, für ihn einzutreten.

In den Fällen des Abs. 1 hat der vertretende Beamte die Beurkundungen von Eheschließungen, Geburten und Todesfällen in den für seinen Standesamtsbezirk geführten Registern zu bewirken und die eingetragenen Verhandlungen seinerseits auszufertigen. Dem vertretenen Beamten ist eine beglaubigte Abschrift der Verhandlung zu übersenden, welche dieser bei den Akten aufzubewahren (nicht in seine Register einzuheften) hat. Entsprechendes gilt für Nachtragsverhandlungen.

§ 3. Diese Verfügung tritt am 1. Januar 1909 in Kraft. Gleichzeitig erlöschen alle vorher erteilten Ermächtigungen zur Eheschließung und Beurkundung des Personenstandes.

§ 4. Soweit nach § 1 eine Teilung vorhandener Standesamtsbezirke stattfindet, verbleiben die bis zur Abtrennung des neuen Bezirks geführten Register bei dem für den Stamm-(Rest-)Bezirk zuständigen Beamten. Der letztere hat sich allen Amtshandlungen (Erteilung von Auszügen, Eintragung von Randvermerken, Entgegennahme von Legitimationserklärungen usw.) zu unterziehen, welche die in jenen Registern enthaltenen Beurkundungen betreffen.

Geburts- und Todesfälle, welche sich in einem abzutrennenden Bezirke vor dem Inkrafttreten dieser Verfügung ereignet haben, bis dahin aber noch nicht zur Eintragung gelangt sind, hat, sofern sie zu jenem Zeitpunkt bereits angemeldet waren, der für den Stamm-(Rest-)Bezirk, andernfalls der für den neuen Bezirk zuständige Beamte zu beurkunden.

Die vorstehenden Bestimmungen finden bei einer später eintretenden Änderung der Standesamtsbezirke entsprechende Anwendung.

Berlin, den 27. März 1908.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Dernburg.

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika betr. die Erhebung von Abgaben für den Gewerbebetrieb.

Vom 7. Dezember 1907.

§ 1. Der Betrieb eines Gewerbes ist jedermann gestattet, soweit nicht die Gesetze oder Verordnungen Ausnahmen oder Beschränkungen enthalten.

Die Polizeibehörde kann die Ausübung von Betrieben, welche das Leben oder die Gesundheit des Publikums gefährden, untersagen, beschränken oder von der Vornahme von Sicherheitsmaßregeln abhängig machen.